

Rechtsprechung

>>> Zur Haftung des Steuerberaters auf Erstattung einer Geldstrafe des Mandanten wegen Steuerhinterziehung

BGB §§ 675, 249 Leitsatz des Gerichts:

Lassen sich hinsichtlich einer im Strafbefehlsverfahren verhängten Geldstrafe wegen vorsätzlicher Steuerhinterziehung des Mandanten keine konkreten Feststellungen zur subjektiven Tatbestandsseite treffen, so kann der Steuerberater, der unrichtige Angaben bei der Steuererklärung gemacht hat, verpflichtet sein, den durch die verhängte Geldstrafe entstandenen Vermögensschaden zu ersetzen.

BGH Urt. v. 15.4.2010 – IX ZR 189/09

Vorinstanz: OLG Frankfurt/M.

DB 2010, 1171 WM 2010, 993

Kurzkomentar:

1. Das BGH-Urteil betrifft einen Betriebsprüfungssachverhalt, der ins steuerstrafrechtliche Ermittlungsverfahren übergang und mit einem Strafbefehl endete. Der Mandant machte daraufhin Schadensersatzansprüche gegen seinen Steuerberater wegen der festgesetzten Geldstrafe geltend. Durch eine Betriebsprüfung war Ende 2004 festgestellt worden, dass dessen private Nutzung eines Pkw sowie sein privater Anteil der Kosten für Heizung und Strom seines Haus- und Grundbesitzes nicht erklärt worden waren. Das Finanzamt korrigierte den Betriebsausgabenabzug um die jeweiligen privaten Nutzungsanteile. Es wurde ein steuerstrafrechtliches Ermittlungsverfahren eröffnet. Der Steuerberater bestritt gegenüber der Bußgeld- und Strafsachenstelle, dass sein Mandant vorsätzlich Steuern hinterzogen habe. Das Ermittlungsverfahren endete mit einem Strafbefehl. Wegen vorsätzlicher Steuerhinterziehung wurde eine Geldstrafe festgesetzt. In deren Höhe machte der Mandant Schadensersatzansprüche geltend, die von Landgericht, Oberlandesgericht und BGH unter Berücksichtigung eines Mitverschuldens von 1/3 zugesprochen wurden.

2. Der BGH setzt seine Rechtsprechung aus dem Jahr 1997 fort (BGH WM 1997, 328 = JZ 1997, 1177 (m. Anm. *Ebke/Möble*); *Gräfe*, in: *Gräfe/Lenzen/Schmeer*, *Steuerberaterhaftung*, 4. Aufl., 2006, Rz. 580 m. w. N.). In der Entscheidung vom 14. 11. 1996 hatte er bereits eine Haftung des Steuerberaters im Hinblick auf die gegen den Mandanten festgesetzte Geldbuße/Geldstrafe bejaht. Zwar habe der Straftäter/Mandant grundsätzlich gegen ihn verhängte Sanktionen selbst zu tragen. Es sei aber durchaus möglich, dass nach den allgemeinen Regeln des BGB ein Ersatzanspruch gegenüber dem Steuerberater in Betracht kommt. Denn die Pflicht des Steuerberaters bestehe nicht nur darin, dem Mandanten Steuervorteile zu sichern, sondern ihn auch davor zu bewahren, sich durch Überschreitung der durch die Steuergesetze gesetzten Grenzen der Gefahr steuerstrafrechtlicher Verfolgung auszusetzen. Diese Schutzpflicht sei bei einer leichtfertigen Steuerverkürzung des Mandanten verletzt worden, wenn der Steuerberater private Kosten als Betriebsausgaben erfasst. Der Mandant könne die Grenzen zwischen Steuervermeidung und Steuerverkürzung nicht erkennen. Die Haftungsgrenze legte der BGH gleichzeitig eindeutig fest: Wenn der Mandant sich über die Rechtswidrigkeit eines bestimmten Verhaltens im Klaren ist, bedarf es keiner

EWIR 2010, 634

Aufklärung durch den Berater. Begeht er eine vorsätzliche Steuerhinterziehung, kann er dessen Folgen nicht auf den Steuerberater abwälzen. Die Besonderheit des Urteils vom 15. 4. 2010 besteht darin, dass der Strafbefehl wegen vorsätzlicher Steuerhinterziehung erging. Aus den Ermittlungsakten waren aber keine Anhaltspunkte erkennbar, dass der Mandant davon ausgegangen sein könnte, die vom Steuerberater in den Steuererklärungen gemachten Angaben über Geschäftskosten könnten sachlich unzutreffend sein. Der BGH hat es als offen angesehen, ob er vorsätzlich handelte. Dies gereiche dem Steuerberater zum Nachteil.

Denn er sei verpflichtet, die Voraussetzungen für die Einschränkung der ihn treffenden Schutzpflicht gegenüber seinem Mandanten darzulegen und zu beweisen. Er müsse vortragen, dass der Mandant vorsätzlich rechtswidrig gehandelt hat und damit nicht belehrungsbedürftig war. Dies war nicht geschehen.

3. Der Inhalt der Entscheidung überrascht nicht. Er setzt die Rechtsprechung aus dem Jahr 1997 fort. Auch damals hatte der Steuerberater erkennbar private Ausgaben als Geschäftskosten verbucht, ohne den Mandanten vorher befragt und den Sachverhalt aufgeklärt zu haben. Pikant ist der vorliegende Fall wegen der Feststellung im Strafbefehl, der beschuldigte Mandant habe eine vorsätzliche Steuerhinterziehung begangen. Demgegenüber hatte er im Ermittlungsverfahren durch den Steuerberater vortragen lassen, er habe die fehlerhaften Angaben in den Steuererklärungen nicht vorsätzlich gemacht. Die Strafsachenstelle des Finanzamts hat den Ausführungen offenkundig nicht geglaubt und unter Zugrundelegung der gegenteiligen strafrechtlichen Beurteilung den Strafbefehl wegen Steuerhinterziehung beim Amtsgericht beantragt und ohne mündliche Verhandlung erhalten. Der Inhalt des Strafbefehls wäre nur nach Einlegung eines Rechtsmittels geprüft worden. Es wurde – aus nicht erkennbaren Gründen – nicht eingelegt.

Der Zivilrichter hat seine Überzeugung selbst zu bilden und ist nicht an Feststellungen in anderen Urteilen gebunden, auch nicht an die eines Strafurteils/Strafbefehls. (*Heßler*, in: *Zöller*, ZPO, 28. Aufl., 2010, § 14 EGZPO Rz. 2 m. w. N.) Der Strafbefehl wurde nach summarischer Prüfung erlassen. Der Amtsrichter hat die Auffassung der beantragenden Strafsachenstelle dem Strafbefehl zugrunde gelegt (§ 400 AO).

Man wird nicht sagen können, der Mandant habe durch den Verzicht auf ein Rechtsmittel gegen den Strafbefehl gezeigt, dass er vorsätzlich handelte. Richtig ist, dass er auf rechtliches Gehör verzichtete und eine eingeschränkte Sachverhaltsaufklärung durch das Amtsgericht in Kauf nahm. Gründe für dieses Verhalten sind vielfältig. Der Zeitaufwand und die Nervenbelastung durch eine öffentliche Hauptverhandlung sowie die diskrete Erledigungsmöglichkeit sind häufig ausschlaggebend für den Rechtsmittelverzicht gegenüber einem Strafbefehl.

Für den zivilrechtlichen Regressprozess ist entscheidend, dass die Selbstunterwerfung unter einen Strafbefehl weder ein förmliches Geständnis gem. §§ 288, 290 ZPO darstellt, noch eine Geständniswirkung gem. § 138 Abs. 3 ZPO hat. (vgl. *Greger*, in: *Zöller*, ZPO, 28. Aufl., 2010, § 138 Rz. 9, betr. Nichtbestreiten im Zivilprozess und Geständniswirkung)

Der Schadensersatzanspruch wäre abgewiesen worden, wenn der Steuerberater dargelegt hätte, dass ein Rechtsmittel des Mandanten gegen den Strafbefehl erfolgreich gewesen wäre. An diesem Sachvortrag fehlte es aber.

Jürgen Gräfe, Dr. iur., Rechtsanwalt – Dr. Gräfe, Melchers & Worm, Remagen

§ 675 BGB

1/10

Parallelfundstelle(n):

AO-StB 2010, 199

BFH/NV 2010, 1597

DB 2010, 1171

MDR 2010, 925

VersR 2011, 132

ZBB 2010, 311

DSiR 2010, 1695

BRAK 2010, 163

WM 2010, 993

© Verlag Dr. Otto Schmidt KG